

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Thun**, handelnd durch den Gemeinderat

(als **Beitraggebende** und Leistungserbringerin)

und

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

sowie

den **übrigen Gemeinden der Region Thun**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung
Region Thun, handelnd durch den Kulturrat

(als **Beitraggebende**)

betreffend Leistungen und Unterstützung **des Kunstmuseums Thun und des Thun-Panoramas**

(nachstehend **Institution** genannt)

für die Beitragsperiode 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Tätigkeitsbereich der Institution

Die Stadt Thun als Leistungserbringerin betreibt das Kunstmuseum im Thunerhof und das Thun-Panorama im Schadaupark. Sie dienen als kulturelle Zentren von Thun und seiner Region. Das Kunstmuseum führt einen Ganzjahresbetrieb, das Thun-Panorama ist ein Saisonbetrieb (von Frühling bis Spätherbst).

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Institution erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggebenden und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Beitraggebenden respektieren dabei die Programmfreiheit der Institution.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Institution

Art. 3 Katalog der Leistungen

- ¹ Sammlung: Die Institution pflegt und dokumentiert die eigene Sammlung und orientiert sich dabei an den «Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums» (ICOM). Die Institution:
 - a leiht Objekte der eigenen Sammlung für Ausstellungen im In- und Ausland aus
 - b erweitert die Sammlung massvoll und in Übereinstimmung mit ihrem Sammlungskonzept.
- ² Ausstellungen: Die Institution konzipiert und realisiert Ausstellungen mit visueller Kunst, die mindestens regionale Beachtung finden. Sie zeigt:
 - a im Kunstmuseum und im Thun-Panorama professionell kuratierte Ausstellungen. Dabei berücksichtigt sie insbesondere Gegenwartskunst und schafft Bezüge zur Region und sie fördert den Nachwuchs durch den Einbezug junger Kunschtchaffender.
 - b im Thun-Panorama eine Dauerausstellung mit dem Rundbild von Marquard Wocher.
- ³ Publikationen: Die Institution begleitet ausgewählte Ausstellungen mit einer Publikation, wobei auch digitale Formate möglich sind.
- ⁴ Kulturvermittlung: Die Institution spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Institution realisiert:
 - a öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen, Künstlergespräche und themenvertiefende Workshops und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit.
 - b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und Workshops. Sie stellt Begleitmaterial bereit, organisiert Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrpersonen, unterhält geeignete Räume für unterschiedliche Vermittlungsaktivitäten und präsentiert das Vermittlungsangebot auf der eigenen Website und/oder auf der Angebotspalette «Kultur und Schule» der kantonalen Abteilung Kulturförderung.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

- ¹ Sammlung online: Die Institution führt das initiierte Projekt zur Sichtbarmachung der Sammlung weiter und die Stadt Thun als Leistungserbringerin stellt dafür die nötigen Ressourcen bereit.
- ² Marketing/Kommunikation, Kunstvermittlung und Community Building: Die Institution konsolidiert die in der vergangenen Beitragsperiode eingeleiteten Bestrebungen für ein professionelles Marketing/Kommunikation und erhöht die entsprechenden Stellenprozente.

Um die Ausstrahlung der Institution zu stärken, fokussiert sie sich weiter auf die Kunstvermittlung und das Community Building und erhöht die Stellenprozente in diesem Bereich. Sie baut in diesem Zusammenhang ihre Netzwerke aus, erweitert die Zielgruppen sowie Kooperationen mit externen Partnern.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Leistungsindikatoren/Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

3. Kapitel: Rahmenbedingungen

Art. 6 Zusammenarbeit

Die Institution arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus der Stadt Thun und der Region Thun zusammen.

Art. 7 Zugang zum Angebot

¹ Die Stadt Thun als Leistungserbringerin legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungskreise Zugang zum Angebot erhalten.

² Die Stadt Thun als Leistungserbringerin bzw. die Institution erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Die Institution macht in geeigneter Form in deutscher (allenfalls auch französischer) Sprache auf ihre Aktivitäten aufmerksam.

² Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggebenden hin.

Art. 9 Personelles

¹ Die Stadt Thun als Leistungserbringerin fördert die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung.

² Sie gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung. Informationen zum Themenbereich bietet die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (www.be/gleichstellung).

⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Institution an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol (www.benevol.ch).

Art. 10 Entschädigung von Kulturschaffenden

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Institution die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt die Stadt Thun als Leistungserbringerin gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40); der von der Stadt Thun geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

Art. 11 Umweltschutz

Die Stadt Thun als Leistungserbringerin bzw die Institution pflegt einen sorgsamem Umgang mit der Umwelt. Sie orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

Art. 12 Qualitätssicherung

Die Institution sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 13 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitraggebenden bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Institution gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 1'544'000.00**.

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 14 Beiträge der einzelnen Beitraggebenden

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 13 übernehmen:

- a die Stadt Thun 50 Prozent, d. h. CHF 772'000.00
- b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 617'600.00
- c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d.h. CHF 154'400.00

² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 15 Verwendung des Betriebsbeitrags

¹ Die Institution verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für allfällige Mieten (und Nebenkosten) und den Unterhalt der genutzten Räumlichkeiten der Institution (Eigentümerin der Liegenschaften mit Ausnahme des Depots ist die Stadt Thun) sowie Aufwendungen für den Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

Die Rechnung der Institution ist Bestandteil der Rechnung der Stadt Thun. Der vereinbarte Beitrag der Stadt Thun gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a muss über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Fällt der Nettoaufwand für die Institution in einem Jahr höher oder tiefer ausfällt als der vereinbarte Beitrag, ist dies Sache der Stadt Thun.

Art. 17 Eigenleistungen

- ¹ Die Institution erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittten, Vermietungen und weiteren Einnahmen.
- ² Die Institution bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.
- ³ Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- ¹ Die Stadt Thun nimmt jährlich mindestens den Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a für die Institution in ihr Budget auf und stellt den Beitrag dadurch sicher.
- ² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 28. Februar.
- ³ Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun stellt den übrigen Gemeinden deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Rechnungslegung

- ¹ Die Stadt Thun als Leistungserbringerin hält die geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung gemäss kantonaler Gemeindegesetzgebung ein.
- ² Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stadt Thun weder zu aktivieren noch abzuschreiben (Nettoprinzip). Eine Aktivierung und Passivierung gemäss dem Bruttoprinzip ist möglich.

5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 20 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr der Institution dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ² Die Institution unterbreitet dem Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht (Auszug aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Thun) des Vorjahres und sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm wie Veranstaltungslisten oder Publikumsstatistiken und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Veränderungen;
 - b die Erfolgsrechnung (Auszug aus der revidierten Jahresrechnung der Stadt Thun) des Vorjahres;
 - c das Budget (Auszug aus dem Budget der Stadt Thun) für das laufende Jahr;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- ³ Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun leitet die Berichterstattung zeitig an den Kanton weiter.

Art. 21 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 20 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertretung der Institution sowie in der Regel mindestens eine Vertretung der einzelnen Beitraggebenden teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun.

Art. 22 Einsichtsrecht

¹ Vertretungen der Beitraggebenden (nach Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Institution deren Angebot kostenlos besuchen.

² Die Institution erteilt den Beitraggebenden sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggebenden sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 23 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

6. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 24 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt die Institution den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggebenden ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 25 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Thun, den Kulturrat des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Thun und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

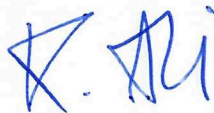
Art. 27 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Institution gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dies ist die definitive Fassung des Leistungsvertrags, die den Vertragsparteien zur Zustimmung vorgelegt wird.

Thun, den 22. August 2024



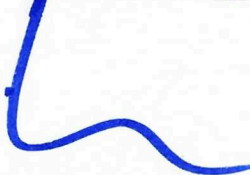
Katharina Ali-Oesch
Gemeinderätin

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Gemeinderat der Stadt Thun
Thun, den 1. Juli 2024

mit Beschluss-Nr. 331

vom 15.05.2024


Raphael Lanz
Stadtpräsident

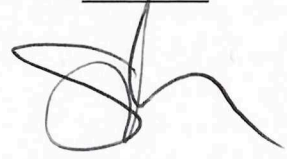

Bruno Huwyler Müller
Stadtschreiber

- Kulturrat des Gemeindeverbandes
Kulturförderung Region Thun
Thun, den 30.7.2024

mit Beschluss-Nr. 8

vom 20. Juni 2024


Martin Lüthi
Präsident


Stefan Haslebacher
Geschäftsführer

- Regierungsrat des Kantons Bern

mit Beschluss-Nr. 1207/2024 vom 27. November 2024

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun

Anhang 1: Reporting-Blatt Kunstmuseum Thun und Thun-Panorama

Leistungen gemäss Artikel 3	Leistungsindikatoren/Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll- Wert pro Jahr ¹	Ist- Wert 2025	Ist- Wert 2026	Ist- Wert 2027	Ist- Wert 2028
Sammlung	Lagerung und Betreuung der Sammlung:					
	- Orientierung an ICOM-Richtlinien	ja				
	Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten:					
	- Anzahl neue Objekte	offen				
	Ausleihe von Sammlungsobjekten					
	- Angebot vorhanden	ja				
Ausstellungen	- Anzahl ausgeliehene Objekte	offen				
	Realisierung und Präsentation von Wechselausstellungen im Kunstmuseum und Thun Panorama:					
	- Anzahl neu eröffnete Wechselausstellungen insgesamt	4				
	- davon Anzahl Ausstellungen Gegenwartskunst	2				
	- davon Anzahl Ausstellungen mit besonderem Regionsbezug und junger Künstlerinnen und Künstler	1				
	- Anzahl Ausstellungen im Projektraum	2				
	- Sammlung online	2				
	Präsentation der Ausstellungen im Thun Panorama:					
	- Dauerausstellung vorhanden	ja				
	Zugänglichkeit der Ausstellungen:					
	- Anzahl Öffnungstage KMT	255				
	- Anzahl Öffnungstage Thun Panorama	225				

Publikationen	Herausgabe von Publikationen (oder digitalen Formaten):					
	- Anzahl Publikationen	offen				
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene:					
	- Anzahl öffentlich angekündigte Veranstaltungen	50				
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche:					
	- Anzahl öffentlich angekündigte Veranstaltungen	12				
	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung:					
	- Anzahl buchbare Angebote	2				
	Begleitmaterial:					
	- Angebot vorhanden	ja				
	Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung:					
	- Stellenprozente	60%				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Publikumszahlen	Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden	ja				
	Anzahl Eintritte in die Ausstellungen des Kunstmuseums	10'000				
	Anzahl Besuchende des Kunstmuseums insgesamt	offen				
	Anzahl Eintritte in die Ausstellungen des Thun-Panoramas	9'000				
	Anzahl Besuchende des Thun-Panoramas insgesamt	offen				
Schulische Vermittlung	Anzahl teilnehmende Klassen	offen				
Online-Auftritt	Anzahl Abonnentinnen und Abonnenten («Followerinnen/Abonnenten /Fans etc.») in den Social Media	offen				
	Anzahl abonnierte Newsletter	offen				
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen				
Rahmenbedingungen gemäss Kapitel 3	Selbstdeklaration²					
Zugang	Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen	ja				
Lohnleichheit	Gewährleistung der Lohnleichheit zwischen Mann und Frau	ja				

Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	Massnahmen zur Förderung der personellen Vielfalt, gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung	ja				
Entschädigung Kulturschaffende	Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände	ja				
Berufliche Vorsorge	Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja				
Freiwilligenarbeit	Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Benevol	ja				
Umweltschutz	Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»	ja				
Personal	Personelle Angaben					
Personalbestand	Anzahl bezahlte Mitarbeitende nach Vollzeitäquivalent (VZÄ) (im Jahresschnitt):	offen				
	Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige):	offen				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	Nettoaufwand der Stadt Thun	772'000				
Eigenleistungen	Kostendeckungsgrad ³	15 %				
Drittmittel	Eingeworbene Drittmittel (Betrag)	offen				
Ausstellungskosten ⁴	Prozentualer Aufwand an den Betriebskosten	offen				

¹ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

² Die Institution bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitraggebenden sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

³ Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritt und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsaufwand der Institution minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 13 Absatz 1) durch Betriebsaufwand der Institution mal 100.

⁴ Ausstellungskosten gemäss Finanzplan 2025-2028 für das Kunstmuseum Thun und das Thun-Panorama werden folgende Budgetpositionen berücksichtigt: Kunstvermittlung (Material etc.); Ausstellungen Kunstmuseum; Ausstellungen Thun-Panorama (exkl. Betriebskosten und Werbung); Sammlung online.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027	Stand 2028
Sammlung online:	Die Institution führt das initiierte Projekt zur Sichtbarmachung der Sammlung weiter und die Stadt Thun als Leistungserbringerin stellt die entsprechenden				

	Ressourcen bereit per Anfang 2025. Im Rahmen des Projekts werden die Werke der Sammlung digitalisiert, beschrieben und mit Metadaten versehen sowie in vielen Fällen durch weitere Informationen, Video- und Audiobeiträge ergänzt.				
Marketing/Kommunikation und Kunstvermittlung und Community Building:	Die Institution konsolidiert die in der vergangenen Beitragsperiode eingeleiteten Bestrebungen für ein professionelles Marketing/Kommunikation und erhöht die entsprechenden Stellenprozente um 10 Prozent. Mit dem Ziel, die Ausstrahlung der Institution zu verbessern fokussiert sie sich weiter auf die Kunstvermittlung und das Community Building und erhöht die Stellenprozente in diesem Bereich per Anfang 2025 gesamthaft um 10 Prozent. Sie baut in diesem Zusammenhang ihre Netzwerke aus, erweitert die Zielgruppen sowie Kooperationen mit externen Partnern.				

Anhang 2: Beiträge der Gemeinden des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Thun - Beiträge 2025-2028

Institutionen von mind. regionaler Bedeutung	Total gemeinsame Subventionen (mit Standortgemeinde und Kanton) in CHF	Anteil Gemeinden zu Thun 10%	Anteil Gemeinden zu Oberhofen 10%	Stadtbibliothek Thun	Kunstmuseum Thun	Schlossmuseum Thun	Theater in Thun	Schlosskonzerte Thun	Schlossmuseum Oberhofen	Bachwochen Thun	Total umliegende Gemeinden (10%)
Stadtbibliothek Thun	784'000	78'400		78'400							78'400
Kunstmuseum Thun	1'544'000	154'400			154'400						154'400
Schlossmuseum Thun	370'000	37'000				37'000					37'000
Theater in Thun	261'000	26'100					26'100				26'100
Schlosskonzerte Thun	104'000	10'400						10'400			10'400
Schlossmuseum Oberhofen	170'000		17'000						17'000		17'000
Bachwochen Thun	98'000	9'800								9'800	9'800
Beiträge	3'331'000	316'100	17'000	78'400	154'400	37'000	26'100	10'400	17'000	9'800	333'100

Gemeinden:	Einwohner (1)	Anteil zu Thun (2)	Anteil zu Oberhofen (3)	Stadtbibliothek Thun	Kunstmuseum Thun	Schlossmuseum Thun	Theater in Thun	Schlosskonzerte	Schlossmuseum Oberhofen	Bachwochen Thun	Total
Amsoldingen	791	3'544	105	879.00	1'731.10	414.84	292.63	115.60	105.97	109.88	3'650
Blumenstein	1 259	2'820	84	699.53	1'377.66	330.14	232.88	92.80	84.34	87.44	2'905
Buchholterberg	1 528	3'423	102	849.00	1'672.01	400.68	282.84	112.62	102.38	106.12	3'525
Burgistein	1 104	2'473	74	613.41	1'208.05	289.49	204.21	81.37	73.95	76.68	2'547
Erz	482	1'080	32	267.81	527.43	126.39	89.16	35.53	32.29	33.48	1'112
Fahrni	810	3'629	109	900.12	1'772.88	424.80	299.66	119.40	108.52	112.51	3'738
Forsik-Langerbühl	774	1'734	52	430.06	846.95	202.96	143.17	57.05	51.85	53.76	1'786
Gurzelen	890	1'994	60	494.51	973.88	233.38	164.63	65.60	59.62	61.81	2'063
Heiligenschwendi	733	1'542	49	407.27	802.08	192.21	135.59	54.03	48.10	50.91	1'691
Hemberg	6 978	42'989	1'285	10'662.21	20'998.03	5'031.91	3'549.54	1'414.38	1'285.46	1'332.78	44'274
Hiltfelingen	4 086	25'172	753	6'243.31	12'295.49	2'946.46	2'078.45	828.19	752.71	780.41	25'925
Hornberg	510	1'143	34	283.37	568.07	133.73	94.34	37.59	34.16	35.42	1'177
Hurrenbach-Buchen	230	515	15	127.79	251.68	60.31	42.54	16.95	15.41	16.97	531
Oberhofen	2 449	15'087	3742.01	7'369.47	1'766.00	1'245.75	1'245.75	496.39	467.75	467.75	15'087
Oberlangenegg	472	1'057	32	262.26	516.48	123.77	87.31	34.79	31.62	32.78	1'089
Pohlern	235	526	16	130.57	257.15	61.62	43.47	17.32	15.74	16.32	542
Reutigen*	1 352	6'058	181	1'502.42	2'958.84	709.05	500.17	199.30	181.14	187.80	6'239
Selligen	2 108	9'445	282	2'342.53	4'613.34	1'105.53	779.85	310.74	282.42	292.82	9'727
Sigriswil	4 828	10'816	323	2'682.57	5'283.02	1'266.01	893.05	355.85	323.42	335.32	11'139
Steffisburg	15 975	98'416	2'943	24'409.41	48'071.59	11'519.75	8'125.09	3'237.98	2'942.88	3'051.18	101'359
Stocken-Hofen	1'028	4'606	138	1'142.37	2'249.77	539.13	380.30	151.54	137.73	142.80	4'744
Teuffenthal	162	363	11	90.01	177.27	42.48	29.97	11.94	10.85	11.25	374
Therachern	2 517	15'506	484	3'845.91	7'574.10	1'815.04	1'280.34	510.17	463.67	480.74	15'970
Thun	43 422		7'999						7'999.05		7'999
Uebeschi	719	3'221	96	798.99	1'573.53	377.08	265.99	105.99	96.33	99.87	3'318
Uetendorf	5 817	35'836	1'072	8'888.23	17'504.38	4'194.70	2'958.97	1'179.05	1'071.59	1'111.03	36'908
Unterlangenegg	1 051	2'354	70	583.96	1'150.05	275.60	194.41	77.46	70.40	73.00	2'425
Utigen	2'147	13'227	396	3'280.56	6'460.70	1'548.22	1'092.13	435.18	395.51	410.07	13'622
Wachseidorn	225	504	15	125.02	246.21	59.00	41.62	16.58	15.07	15.63	519
Wattenwil	3 088	6'918	207	1'715.78	3'379.03	809.74	571.20	227.60	208.86	214.47	7'125
Total Region	107'776	316'100	17'000	78'400	154'400	37'000	26'100	10'400	17'000	9'800	333'100

(1) Einwohnerzahl = Mittlere Wohnbevölkerung 2023 gemäss FLAG Art. 9
(2) Anteil zu Thun = Einwohnerzahl * Einwohnerfaktor * pro Kopf-Beitrag zu Thun
(3) Anteil zu Oberhofen = Einwohnerzahl * Einwohnerfaktor * pro Kopf-Beitrag zu Oberhofen
* Reutigen inklusive Zwieselberg (Fusion per 1.1.2024)